

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 13.06.2022
Az.:
Bearbeiter: Sebastian Kurz

Sitzungsvorlage Nr.: **2022/100**

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	29.06.2022
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Änderung der Flugroute am Flughafen Stuttgart - Feststellungsklage der Stadt Aichtal gegen die Flugverfahrensfestlegung

Referent: Herr. Dr. Spilok

Sachdarstellung:

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant am Flughafen Stuttgart die Änderung der Abflugroute von Startbahn 07 Richtung Osten. Diese geänderte Flugroute führt zu einer erheblichen Neu-und Mehrbelastung an Fluglärm für Aichtal.

Mit großer Sorge verfolgt die Stadtverwaltung die Entwicklungen bezüglich der neuen TEDGO-Flugroute. Daher hat die Stadt Aichtal zusammen mit den Kommunen Nürtingen, Wolfschlugen, Denkendorf, Köngen, Neckartailfingen, Neuhausen auf den Fildern und Schlaitdorf durch ein Gutachten die Rechtmäßigkeit der Festlegung des geplanten neuen Flugverfahrens prüfen lassen. Das Gutachten wurde von der renommierten Stuttgarter Anwaltskanzlei Kasper Knacke erstellt.

Das Ergebnis zusammengefasst: Die Festlegung des geplanten Flugverfahrens wäre nicht rechtssicher. Sie wäre nach Auffassung der Juristen sogar rechtswidrig.

Unter Anlegung der in Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten Kriterien ergibt sich, dass die Festlegung jeder der vier Varianten des geplanten Flugverfahrens nicht auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.09.1987 erfolgen darf. Die Festlegung würde jedenfalls gegen das rechtsstaatliche Abwägungsgebot verstoßen.

Sollte die Festlegung des geplanten neuen Flugverfahrens auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.09.1987 erfolgen, so wäre die Stadt Aichtal, als auch betroffene Grundstückseigentümer, klagebefugt.



Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gegen die Festlegung des neuen Flugverfahrens zu klagen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Dr. Spilok als prozessbevollmächtigten Vertreter für das Klageverfahren zu beauftragen.
3. Bei gleichgerichteten Interessen einer Klage einer weiteren Kommune, wird die Stadt beauftragt, an der Klage kostenmäßig zu partizipieren.
4. Die Stadt wird beauftragt, gegenüber der Deutschen Flugsicherung (DFS) und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) eine ablehnende Stellungnahme zum geplanten Flugverfahren abzugeben.

Offener_Brief_2022-06-09
Rechtsgutachten

